

25.05.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften

Punkt 7 der 1005. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 2021

Der Bundesrat möge, die folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Crowdfunding ein wichtiges Vehikel zur Liquiditätsbeschaffung insbesondere von Startups darstellt.
2. Der Bundesrat begrüÙt daher die Initiative der EU, mit der Verordnung über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister (Regulation on European Crowdfunding Service Providers, ECSP-VO) für Emittenten einen erleichterten Kapitalmarktzugang auf europäischer Ebene zu schaffen.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass durch die im Gesetzentwurf nach wie vor vorgesehene Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung von Emittenten bei einfacher Fahrlässigkeit eine Regelung geschaffen wird, die dem Ziel der ECSP-VO entgegensteht und die dazu führt, dass Crowdfunding für ein kleines Startup in Deutschland zu risikoreich und daher unattraktiv ist bzw. es zu unerwünschten Ausweichreaktionen kommen wird.

4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung zu prüfen, ob die Haftung der Mitglieder der Leitungsorgane von Emittenten gleichlautend für das Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz, das Wertpapierprospektgesetz und das Vermögensanlagengesetz geregelt werden kann.